

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

30. April 2019

Nummer 17

Inhalt	Seite
Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2010	271
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	272
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	272
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	273
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	274
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2010

Gemäß §116 Abs.1 i. V. m. §96 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Bundesstadt Bonn am 28.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Bundesstadt Bonn bestätigt den Gesamtabschluss der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2010 gemäß §116 Abs.1 i. V. m. §96 GO NRW.

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2010 betrug 5.626.771.930,98 EUR, worauf ein Gesamtjahresfehlbedarf in Höhe von 120.781.592,72 EUR entfällt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 116 Abs.6 GO NRW zuständig für die Prüfung des Gesamtabschlusses der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2010. Zur Durchführung der Gesamtabschlussprüfung hat er sich der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH bedient.

Der Gesamtabschluss 2010 einschließlich der Anlagen ist ab sofort auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn ([www.bonn.de](http://www.bonn.de)) veröffentlicht.

Bonn, den 5.4.2019

Der Oberbürgermeister  
gez. Sridharan

**BUNDESSTADT BONN**  
**Der Oberbürgermeister**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen und Bebauungsplanänderungen**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 Folgendes beschlossen:

1. Der Text-Bebauungsplan Nr. 7213-3, „Ortszentrum Mehlem – Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist für einen Teilbereich (TB 1) zwischen Mainzer Straße, Drehholzstraße und Ackerstraße sowie einen Teilbereich (TB 2) zwischen Meckenheimer Straße, Siegfriedstraße, Schützengraben und Bodenstaffstraße einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Die Teilaufhebung des Text-Bebauungsplans Nr. 8414-1, „Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist in einem Teilbereich (TB 1) zwischen Mainzer Straße, Drehholzstraße und Ackerstraße sowie in einem Teilbereich (TB 2) zwischen Meckenheimer Straße, Siegfriedstraße, Schützengraben und Bodenstaffstraße einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8414-30, „Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist für den Bereich zwischen Mainzer Straße, Siegfriedstraße und Kriemhildstraße sowie Schlossallee einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

4. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8414-32, „Mainzer Straße“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem ist für den Bereich zwischen Mainzer Straße, Meckenheimer Straße, Dietrich-Glaunerstraße und Ackerstraße einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **10.05.2019** bis einschließlich **11.06.2019** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

**Hinweis:**

Zu allen vier Verfahren hängt zur Information je eine verkleinerte Farbkopie der Pläne während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per Fax (0228/ 77 30 95) oder email ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter [www.bonn.de/@bauleitplanung](http://www.bonn.de/@bauleitplanung)

Bonn, den 16.04.2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Margarete Heidler  
Stadtkämmerin

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Bescheide (Aktenzeichen: 9044.9177, 9044.9150 und 9044.9371 GbA) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 08.01.2019 für die Objektgesellschaft Ippendorfer Allee mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Neubert, früher wohnhaft Moltkestraße 66, 50674 Köln, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Geschäftsführer oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 15.04.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Falkenberg

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt - 33-6

Datum der Verfügung 23.04.2019	Az.: 33-62-cla
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ABDALLA, Rami Ragab Mussa, Bonner Str. 52, 53173 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 23.04.2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Clauhs

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 25.03.2019	PK-Nr. 7777.3112.3228
Betroffene/r Michael Martin Ratz, Gaußstraße 19, 53125 Bonn	
Datum 16.04.2019	PK-Nr. 7777.2936.0986
Betroffene/r Muhammed Aslitürk, Am Stadtgarten 1, 53639 Königswinter	
Datum 08.03.2019	PK-Nr. 7777.2930.2463
Betroffene/r Beatrix Katharina Zeyrek, Königstraße 9, 53332 Bornheim	
Datum 21.03.2019	PK-Nr. 7777.4303.3474
Betroffene/r Slawomir Braun, Am Dickobskreuz 1, 53121 Bonn	
Datum 27.12.2018	PK-Nr. 7778.4240.2999
Betroffene/r Firma Plodex GmbH, z. H. der Geschäftsführung, Alexander-Bell-Straße 10, 53332 Bornheim	
Datum 17.04.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-19-S-80390
Betroffene/r Heinz-Michael Schulten, Röttgener Straße 202, 53127 Bonn	
Datum 16.04.2019	PK-Nr. 7779.3360.3332
Betroffene/r Valerica Pacuraru, z. Zt. unbekanntem Aufenthalts	
Datum 22.02.2019	PK-Nr. 7779.3356.0862
Betroffene/r Hihai Budurescu, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **18.04.2019**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**